

RS Vwgh 1981/3/25 1553/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.1981

Index

67 Versorgungsrecht

Norm

KOVG 1957 §11a Abs1;

1. KOVG 1957 § 11a heute
2. KOVG 1957 § 11a gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2008
3. KOVG 1957 § 11a gültig von 01.07.1980 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 225/1980

Rechtssatz

Die als Dienstbeschädigung anerkannten Gesundheitsschädigungen - nur solche sind für den Anspruch auf Schwerstbeschäftigtenzulage maßgebend - "gröbere Residuen nach klinisch geheilter Tbc" und "Herzleiden" als pulmonale Folgeerkrankung sind als Dienstbeschädigung an einem Organsystem als Einheit in funktioneller Hinsicht im Sinne des § 11 a Abs 3, erster Satz, aufzufassen und daher nur mit EINEM Hundertsatz einzuschätzen. Die als Dienstbeschädigung anerkannten Gesundheitsschädigungen - nur solche sind für den Anspruch auf Schwerstbeschäftigtenzulage maßgebend - "gröbere Residuen nach klinisch geheilter Tbc" und "Herzleiden" als pulmonale Folgeerkrankung sind als Dienstbeschädigung an einem Organsystem als Einheit in funktioneller Hinsicht im Sinne des Paragraph 11, a Absatz 3,, erster Satz, aufzufassen und daher nur mit EINEM Hundertsatz einzuschätzen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1981:1979001553.X02

Im RIS seit

17.10.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at